



☐ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Steffen Große

GZ: (OB) GB 2

Datum: 25. AUG. 2026

Erneute Graffiti und Schmierereien am Rosa-Luxemburg-Denkmal AF1554/26

Sehr geehrter Herr Große,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

erneut ist am Rosa-Luxemburg-Platz das Denkmal von Rosa Luxemburg mit der Inschrift „Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden“ beschmiert worden. „Die Freiheit stirbt zentimeterweise“, sagte der frühere FDP-Vorsitzende Guido Westerwelle. Ich sehe die Schmiererei über der „Freiheitsaussage“ in diesem Sinne zutreffend. Freiheit, Respekt und Toleranz - auch vor der Meinung Anderer - sind wesentliche Forderungen in einer freiheitlichen Gesellschaft, die alle verteidigen wollen. Deshalb ist die Beschmutzung von „Freiheitsaussagen“ ein deutliches Zeichen der Gegner, die Dresden nicht dulden kann. Insbesondere auch nicht als Tourismusmetropole.

Meine Fragen dazu:

1. Wann wird die Schmiererei beseitigt?“

Die Beseitigung der Schmierereien hat aktuell begonnen und wird voraussichtlich bis zum 31.08.2026 abgeschlossen sein.

2. „Was hat die Beseitigung der letzten Schmiererei an gleicher Stelle, die im November 2025 entfernt werden sollte und auf die ich hinwies (AF0837/25), gekostet?“

Die Graffiti-Entfernung hat 258,83 Euro gekostet.

3. „Ist eine Kameraüberwachung an diesem Platz denkbar und sucht die Stadt Dresden diesbezüglich das Gespräch mit der zuständigen Polizeidienststelle?“

Eine Kameraüberwachung wird an diesem Platz kritisch gesehen, da eine Videoüberwachung öffentlicher Plätze in Sachsen nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt ist (Verweis auf § 13 SächsDSGD (Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz) und § 30 SächsPBG (Sächsisches Polizeibehördengesetz)). Hinsichtlich des mehrfach beschmierten Denkmals sind diese strengen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung durch die Stadt als Eigentümerin oder als Polizeibehörde nach derzeitigem Prüfstand nicht erfüllt. Eine Videoüberwachung durch den Polizeivollzugsdienst mit dem Ziel, Vandalismusschäden am Denkmal zu verhindern, gilt vorbehaltlich einer vertieften Einzelfallprüfung ebenfalls als unzulässig (Verweis auf §§ 57, 57a SächsPVDG (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz)).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert